

Dienstaustritt

Bitte alle Seiten ausfüllen und unterschreiben.

Vertrag Nr.	Firma, PLZ, Ort	
Police Nr.		
<hr/>		
1 Personalien der versicherten Person		
Name	Vorname	
Strasse, Nr.	PLZ, Ort	
Geburtsdatum	AHV-Nr.	Zivilstand beim Austritt
Datum der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft	Eintritt in die Firma	Ende des Arbeitsverhältnisses
Ist die austretende Person vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Falls nein, ist zusätzlich das Formular 2-0403 – Anmeldung bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit – einzureichen.		
Ist eine Wohnsitzverlegung ins Ausland geplant? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, per wann? <input type="text"/>		
Ort, Datum		Stempel, Unterschrift der Firma

2 Übertritt in neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so ist die Austrittsleistung der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG).

Name und Adresse des neuen Arbeitgebers

Name und Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung

Überweisungsadresse

Bankverbindung

Konto-Nr.

Postcheckkonto/Bankenclearing

3 Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice

Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so kann der Vorsorgeschutz durch die Errichtung einer Freizügigkeitspolice, durch Eintritt in die Freizügigkeitsstiftung der Swisscanto oder in Form einer Freizügigkeitslösung bei einem anderen Anbieter erhalten bleiben (vgl. Art. 4 FZG, Art. 10 FZV). Die Freizügigkeitsstiftung der Swisscanto wird die Austrittsleistung auftragsgemäss in ein Sondervermögen der Patria Anlagestiftung investieren. Die Produktbroschüre hierzu finden Sie unter:

www.helvetia.ch/wertpapiersparen.pdf

Falls das Personalvorsorge-Reglement für die versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung zulässt, erfolgt eine spezielle

Prüfung. Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung sind über die Stiftung Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert (Art. 2 Abs. 1 bis BVG). Auch die freiwillige Weiterführung der Vorsorge im Rahmen des BVG kann bei der Auffangeinrichtung verlangt werden. Die Weiterführung der Vorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ist dagegen ausgeschlossen (Art. 47 Abs. 1 BVG). Um einen Deckungsunterbruch zu vermeiden, ist eine umgehende Anmeldung bei der Auffangeinrichtung notwendig (Versicherungsbeginn ab Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle der Auffangeinrichtung).

Die Austrittsleistung der versicherten Person soll

- in eine Freizügigkeitspolice bei der Helvetia umgewandelt werden. Die Austrittsleistung muss mindestens CHF 10 000.– betragen.
- der Freizügigkeitsstiftung der Swisscanto zur Anlage in das Anlagegefäss «BVG-Mix» der Patria Anlagestiftung überwiesen werden. Die Austrittsleistung muss mindestens CHF 20 000.– betragen. Sie werden in den nächsten Tagen die entsprechenden Formulare zur Unterschrift erhalten.
- zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder Freizügigkeitspolice an die nachstehend bezeichnete Freizügigkeits-einrichtung überwiesen werden.

Name der Freizügigkeitseinrichtung

Adresse

Konto Nr.

Ich wünsche zuerst eine Beratung, bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf, meine Telefon-Nr. lautet:

Die versicherte Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass sie die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der vorstehend bezeichneten Form wünscht.

Unterschrift der versicherten Person

Ort, Datum

4 Keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Werden keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes gemacht, so überweist die Helvetia die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung (Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG).

5 Barauszahlung

Die Austrittsleistung der versicherten Person kann bar ausbezahlt werden, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe zutrifft (Art. 5 FZG). Falls das Personalvorsorge-Reglement für diese Person eine vorzeitige Pensionierung zulässt, erfolgt eine spezielle Prüfung.

- Definitive Ausreise aus der Schweiz/Liechtenstein (Beilage: Bestätigung der Einwohnergemeinde*)
Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA darf ab 1. 6.2007 das BVG-Altersguthaben nur noch bar ausbezahlt werden, wenn die ausreisende Person im neuen Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht (Beilage: Nachweis der Nichtunterstellung mit Antragsformular des Sicherheitsfonds**)
- Austrittsleistung geringer als ein Jahresbeitrag der versicherten Person
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Beilage: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse*)
- Grenzgänger; definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein
Ab 1.6.2007 darf das BVG-Altersguthaben nur noch bar ausbezahlt werden, wenn der Grenzgänger in seinem Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht (Beilage: Nachweis der Nichtunterstellung mit Antragsformular des Sicherheitsfonds**)

* von der versicherten Person beizubringen

** von der versicherten Person beizubringen (Adresse: Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, 3000 Bern, Tel. +41 (0)31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch)

Überweisung auf Konto Nr./IBAN lautend auf

Bank, Adresse

Wurde seit dem 1.1.2006 ein Einkauf in die Vorsorge getätigt?

ja

nein

Unterschrift der versicherten Person

Ort, Datum

Für die Barauszahlung ist zwingend erforderlich

a) unverheiratete versicherte Person:

Zivilstandsbeurkundung (Original)

b) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Person:

amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners (Original)

Unterschrift des Ehegatten resp. des eingetragenen Partners

Ort, Datum

Amtliche Beglaubigung